

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Veert

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die **Teilung** der Grundstücke

**Gemarkung Veert,
Flur 1;
Flurstück 26**

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Geldern-Veert gelegene Grundstück
Gemarkung Veert, Flur 1, Flurstück 25

Dieses Grundstück ist Teil der zu vermessenden Grundstücke; Die Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift** vom **27.03.2024** zur Geschäftsbuchnummer **22072** in der Zeit vom

12.04.2024-12.05.2024

in der Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Westwall 8 in 47608 Geldern

während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.